

# Reglement des Vereins Zytbörse Thun



Statuten	<b>Art. 1</b> Gestützt auf Art. 5 der Statuten des Vereins Zytbörse Thun wird nachstehendes Reglement erlassen.
Versicherungen	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Der Verein lehnt jegliche Haftung bei Schäden ab, die im Austausch zwischen den Mitgliedern entstehen. Der Verein empfiehlt deshalb den Mitgliedern den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Sache des einzelnen Mitgliedes ist. <sup>2</sup> Versicherungen, insbesondere Kranken- und Unfallversicherung, unter Einschluss der Verdienstauffallversicherung, sind Sache des einzelnen Mitgliedes.
Tauschwert	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Grundsätzlich werden Dienstleistungen aller Art zwischen den Mitgliedern gegen Zeit getauscht, wobei von einem Tauschverhältnis 1:1 ausgegangen wird. Eine Stunde Leistung berechtigt zum Bezug von einer Stunde Leistung zum persönlichen Gebrauch. Darunter fällt auch die Realisierung eines Zeit-Geschenkes zu Gunsten eines Nicht-Mitgliedes. Das schenkende Mitglied übernimmt die Vermittlung des Tauschgeschäftes. Die Bewertung wird zwischen den Tauschenden persönlich vereinbart.
Auslagen	<sup>2</sup> Fallen Auslagen an wie z.B. Verbrauchsmaterial, Reisekosten usw., sind diese zwischen den Tauschpartnern in bar gemäss ausgewiesenem Aufwand zu begleichen. Die Auslagen sind im Voraus zwischen den Tauschpartnern zu vereinbaren.
Zeitkonto	<sup>3</sup> Jedes Mitglied besitzt ein persönliches Zeitkonto. Dieses beginnt mit der Mitgliedschaft im Verein bei einem Stand von Null Stunden. Abgerechnet wird in Zeiteinheiten von einer Viertelstunde. Bei Austritt oder Todesfall erlischt das Zeitkonto.
Höchstsaldo	<sup>4a</sup> Ein hoher Plus oder Minussaldo verhindert den Austausch unter den Mitgliedern und führt zu unerwünschten einseitigen Verhältnissen. <sup>4b</sup> Beträgt der Plussaldo Ende Kalenderjahr mehr als das Maximum von +50 Stunden, geht das übersteigende Zeitguthaben an den Verein und wird dem Zytbörsekonto gutgeschrieben.
Gültigkeit	<sup>4c</sup> Beträgt der Minussaldo Ende Kalenderjahr mehr als das Maximum von -10 Stunden, ist das Mitglied verpflichtet, mit dem Vorstand zusammen einen Plan zu erarbeiten, wie die das Maximum übersteigenden Minusstunden innert 6 Monaten abgebaut werden.
Spendenkonto	<sup>5</sup> Das Zeitguthaben ist unbeschränkt gültig und verliert nicht an Wert (Ausnahme: Siehe Art.3 Abs 4b). Sofern auf einem Zeitkonto während längerer Zeit keine Bewegung mehr stattfindet, kann der Vorstand dem Mitglied mit Rat und Tat

	behilflich sein.
Stunden schenken	<sup>6</sup> Das Spendenkonto enthält Stunden von Übertragungen (siehe unter Austritt) und wird vom Vorstand verwaltet. <sup>7</sup> Jedes Mitglied hat das Recht, einem anderen Mitglied Stunden zu schenken. Stunden können auch auf das Spendenkonto transferiert werden.
Austritt	<sup>8a</sup> PlusStundenSaldi von Mitgliedern, die austreten, zu den Passivmitgliedern wechseln oder versterben, werden auf das Spendenkonto übertragen, sofern das Mitglied nichts anderes bestimmt. <sup>8b</sup> Der MinusStundenSaldo von austretenden oder verstorbenen Mitgliedern wird zu Lasten des Spendenkontos ausgeglichen.

#### **Art. 4**

Zeittauschablauf	<sup>1</sup> Die Tauschpartner/innen finden sich über Angebote und Nachfragen in der Marktzeitung oder bei Zusammenkünften. <sup>2</sup> Der Vorstand kann unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen den Mitgliedern Auskunft über den Tauschpartner oder die Tauschpartnerin erteilen.
Broker	<sup>3</sup> Der Vorstand kann Mitgliedern mit Internetzugang und mit dem Flair für die Bedienung von Cyclos die Berechtigungen für die Broker-Funktion zuteilen. Die Broker-Funktion besteht darin, dass für andere Mitglieder in Cyclos Stundenverbuchungen getätigt werden können. Zudem kann ein Broker für andere Mitglieder Inserate in Cyclos verwalten.
Broker-Liste	<sup>4</sup> Eine Liste mit allen aktuellen Brokern ist in Cyclos einsehbar oder kann beim Vorstand bestellt werden.
Broker bevollmächtigen	<sup>5</sup> Mitglieder ohne Internetzugang müssen einen Broker bevollmächtigen, der ihre Stunden in Cyclos verbucht und ihre Inserate verwaltet. Dabei können sie einen Broker aus der aktuellen Broker-Liste auswählen. Mitglieder mit Internetzugang können in Ausnahmefällen ebenfalls einen Broker aus der Broker-Liste auswählen und bevollmächtigen. Ein entsprechender Antrag mit Begründung ist beim Vorstand einzureichen. Die Vollmacht ist dem Vorstand einzureichen, der die entsprechenden Berechtigungen in Cyclos freischaltet. Reicht ein Mitglied ohne Internetzugang dem Vorstand innert 30 Tagen keine Vollmacht für einen Broker ein, wählt der Vorstand selber einen Broker aus und teilt ihn dem Mitglied zu.
Verantwortlichkei t	<sup>6</sup> Jedes Mitglied ist selber verantwortlich für die Verbuchung der Stunden in Cyclos.
Stunden- verbuchung in Cyclos	<sup>7</sup> Für die Verbuchung der Stunden in Cyclos ist primär der Tauschnehmer zuständig. Spätestens 30 Tage nach dem Tauschgeschäft müssen die geschuldeten Stunden auf das Konto des Tauschgebers überwiesen sein. Ist dies nicht der Fall, erstellt der Tauschgeber in Cyclos eine Stunden-Rechnung zuhanden des Tauschnehmers. Ist diese Rechnung nach spätestens 15 Tagen vom Tauschnehmer in Cyclos nicht akzeptiert worden, meldet der Tauschgeber das Tauschgeschäft dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet anschliessend über die Zeitverbuchung in Cyclos. Sind am Tauschgeschäft Mitglieder beteiligt, die einen Broker bevollmächtigt haben, ist der jeweilige Broker für die

Verbuchung der Stunden in Cyclos zuständig. Der genaue Ablauf der Stundenverbuchung ist im Dokument «Ablauf der Zeitverbuchung beim Tauschgeschäft» beschrieben.

Grundsätze	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verein übernimmt keine Garantie oder Zusicherung für den Wert oder die Qualität der erhaltenen Dienstleistungen. Die Qualität der Dienstleistungen ist Angelegenheit der Tauschpartner/innen untereinander.</p> <p><sup>2</sup> Gewerbsmässige, illegale und sittenwidrige Angebote und Dienstleistungen sind von der Vermittlung ausgeschlossen.</p> <p><sup>3</sup> Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand.</p>
Mitgliederbeitrag	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Der Mitgliederbeitrag von Aktivmitgliedern besteht aus zwei Teilen, einem Teil in Franken und einem Teil in Stunden. Die beiden Fixbeträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt.</p>
Aufteilung	<p><sup>2</sup> Der Anteil in Franken wird in Rechnung gestellt, der Anteil in Stunden wird automatisch vom Mitgliederkonto auf das Zytbörsekonto umgebucht. Dieser Buchungssatz wird mit einer entsprechenden Bemerkung versehen.</p>
Zytbörsekonto	<p><sup>3</sup> Das Zytbörsekonto dient der Verwaltung von Stunden, die von Mitgliedern für den Verein geleistet werden. Gespiessen wird das Konto von den Mitgliederbeiträgen.</p>
Tätigkeiten für den Verein	<p>Der Saldo des Zytbörsekontos sollte stets positiv sein.</p> <p><sup>4</sup> Tätigkeiten für den Verein werden vom Zytbörsekonto vergütet. Eine Tätigkeit für den Verein wird nur vergütet, wenn sie vom Vorstand angeordnet und die Höhe der Vergütung vorgängig vereinbart wurde.</p>
Entschädigung für Broker	<p><sup>5</sup> Broker erhalten fix 2 Stunde/Jahr vergütet für ihre Bereitschaft, Broker-Aufgaben wahrzunehmen. Zusätzlich erhalten Broker pro 5 in Cyclos getätigten Buchungen je ½ Stunde vergütet. Ein angefangener 5er Block wird ebenfalls mit ½ Stunde vergütet.</p>
Jahresrechnung «Stunden»	<p>Die Zeitgutschriften an die Broker werden Ende Kalenderjahr in Cyclos gebucht und dem Zytbörsekonto belastet.</p> <p><sup>6</sup> Für die Einnahmen und Ausgaben aller Stunden die vom Vorstand verwaltet werden (Zytbörsekonto, Spendenkonto, Luftstundenkonto) ist jährlich (analog Jahresrechnung «Finanzen») eine detaillierte Jahresrechnung «Stunden» zu erstellen.</p> <p>Diese ist durch die Revisoren analog Finanzbuchhaltung zu revidieren, mittels Revisionsprotokoll zu bestätigen und der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.</p>
Zeit-Geschenk für Neumitglieder	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Jedes Neumitglied erhält als Starthilfe für Tauschgeschäfte ein Zeitgeschenk von 2 Stunden. Diese Stunden werden nach erfolgtem Eintritt in den Verein dem persönlichen Zeitkonto gutgeschrieben.</p>

**Art. 8**

Inkrafttreten

Das Reglement ersetzt dasjenige vom 10. Mai 2022. Es ist an der Hauptversammlung vom 9. Mai 2023 angenommen und auf dieses Datum in Kraft gesetzt worden.

Thun, den 9. Mai 2023

**Verein Zytbörse Thun**

Der Präsident            Protokoll

Bernhard Schädeli    Regula Marbach